

Impuls // Juni 2024

Für die digitale Zukunft Brandenburgs: Verwaltungsstrukturen im Wandel

Autor*innen:

Jaouhara Zouagui, Stefanie Hecht, Holger Kurrek
Fraunhofer FOKUS

Auftraggeberin:

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Brandenburger Landtag



IMPULS

FÜR DIE DIGITALE ZUKUNFT BRANDENBURGS: VERWALTUNGSSTRUKTUREN IM WANDEL

Jaouhara Zouagui, Stefanie Hecht, Holger Kurrek

Berlin, 11.06.2024

GEFÖRDERT VON



Inhalt

1	Motivation und Zielvorhaben	2
1.1	Strategische Ausrichtung und politische Zielvorgaben	3
1.1.1	Brandenburger Koalitionsvertrag der 7. Legislaturperiode	3
1.1.2	Digitalprogramm des Landes Brandenburg 2025	4
1.1.3	E-Government-Strategie des Landes Brandenburg in der Fassung vom 30. August 2021	4
1.1	Zwischenfazit der strategischen Ausrichtung und politischer Zielvorgaben	5
1.2	Strukturelle Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Verwaltungsdigitalisierung	5
1.2.1	Digitalpolitik	6
1.2.2	E-Government	7
1.2.3	Vielfalt der Akteure und Aufgaben im Bereich Digitalpolitik und E-Government	10
2	Digitalministerium auf Landesebene	11
2.1	Bundesländervergleich im Themenbereich Digitalisierung	11
2.1.1.1	Bayerisches Staatsministerium für Digitales	12
2.1.1.2	Hessisches Digitalministerium	13
2.2	Für und Wider eines Brandenburgischen Digitalministeriums	13
3	Zusammenspiel zwischen Land und Kommunen	14
3.1	Nachnutzbarkeit im Fokus der Zusammenarbeit	15
3.2	OZG-Umsetzung im Lichte der IKT-Basisarchitektur	17
3.3	Generisches Fachverfahren durch wiederverwendbare Prozessbausteine	18
4	Digitalcheck: Digitaltaugliche Gesetze gestalten	20
5	Fazit und Handlungsempfehlungen	21
6	Abkürzungsverzeichnis	25
7	Referenzen	27

1 Motivation und Zielvorhaben

Die Verwaltungsdigitalisierung im deutschen Mehrebenensystem ist durch eine Vielzahl von Abstimmungsprozessen geprägt. Entscheidungsfindungsprozesse müssen zwischen zahlreichen Akteuren ausgehandelt und abgestimmt werden. Divergierende Interessen verschiedener Ressorts verzögern diese Prozesse und beeinträchtigen die Effektivität und Effizienz des Verwaltungshandelns erheblich. Eng gefasste Zuständigkeiten, die personell nicht ausreichend untersetzt sind, behindern zudem ein schnelles und flexibles Reagieren auf ein sich kontinuierlich veränderndes Umfeld.

Im Jahresbericht 2023 des Nationalen Normenkontrollrat „Weniger, einfacher, digitaler. Bürokratie abbauen. Deutschland zukunftsfähig machen“ wird im Hinblick auf die Verwaltungsdigitalisierung ein fehlender politischer Willen attestiert.¹ „Entbürokratisierung, Digitalisierung und Automatisierung“² werden dabei als Schlüsselfaktoren zur Sicherung der politischen Stabilität identifiziert. Weniger Rücksicht auf „föderale und ressortegoistische Befindlichkeiten“³ und eine **breitere Debatte über strukturelle Veränderungen** im Sinne des im Koalitionsvertrag angedachten Föderalismusdialogs werden vom Nationalen Normenkontrollrat gefordert.

Auch das Bundesland Brandenburg steht vor ähnlichen Herausforderungen wie die übrigen Bundesländer im deutschen Mehrebenensystem. Die Verwaltungsdigitalisierung ist hier ebenfalls durch **komplexe Abstimmungsprozesse und divergierende Interessen** verschiedener Ressorts geprägt, die die Effizienz und Effektivität des Verwaltungshandelns mitunter beeinträchtigen. Angesichts dieser Parallelen erscheint es vielversprechend, die Strukturen und Ansätze der Verwaltungsdigitalisierung in Brandenburg sowie in anderen Bundesländern zu untersuchen. Besonders aufschlussreich könnte die Analyse derjenigen Bundesländer sein, die bereits ein eigenes Digitalministerium etabliert haben. Ggf. lassen sich in diesem Kontext wertvolle Erkenntnisse ableiten, die Brandenburg und andere Bundesländer bei der Optimierung ihrer Digitalisierungsprozesse unterstützen könnten. Ein Vergleich unterschiedlicher Modelle und Strategien zur Verwaltungsdigitalisierung erscheint vielversprechend, um Impulse für die Weiterentwicklung und Effizienzsteigerung im föderalen System zu liefern.

Der vorliegende Impuls „Für die digitale Zukunft Brandenburgs: Verwaltungsstrukturen im Wandel“ fokussiert verschiedene Ansätze, um die Digitalpolitik der Landesregierung zu mehr Effektivität und Effizienz zu verhelfen. Dabei werden folgende thematische Schwerpunkte gesetzt:

- Inwiefern kann ein **Digitalministerium auf Landesebene** zu mehr Effektivität und Effizienz in Fragen der Digitalisierung führen?
- Inwiefern kann das Land die Entwicklung hin zu **digitalisierten Kommunalverwaltungen** effektiv und effizient fördern?

¹ Nationaler Normenkontrollrat (2023), S. 4–5

² Ebd.

³ Ebd.

- Inwiefern ist eine Implementierung eines **Digital-Checks für Gesetzesentwürfe** auf Landesebene als sinnvoll zu betrachten?

Die vorliegende Untersuchung ist als Impuls zu verstehen, der dazu beiträgt, die gegenwärtigen Debatten zu strukturieren. Es handelt sich hierbei um eine fragmentarische Betrachtung, da keine systematische Analyse aller Bundesländer durchgeführt wurde. Zudem sind die thematischen Schwerpunkte wie die Etablierung von Digitalministerien und der Digital-Check für Gesetzesentwürfe auf Landesebene noch relativ junge Ansätze. Im Falle einer Einführung dieser Instrumente ist eine Evaluierung nach einem angemessenen Zeitraum erforderlich, um die Erwartungen, Erfahrungen und möglichen Änderungen im gesamtgesellschaftlichen Rahmen überprüfen zu können.

1.1 Strategische Ausrichtung und politische Zielvorgaben

Im Rahmen dieses Impulses wird zunächst ein Blick auf die strategische Ausrichtung des Landes Brandenburg geworfen, um die Zielvorgaben besser einordnen zu können. Dabei werden u.a. der Brandenburger Koalitionsvertrag, das Digitalprogramm des Landes Brandenburgs 2025 und die E-Government-Strategie Brandenburgs näher betrachtet. Diese Dokumente bieten wertvolle Einblicke in die politischen Zielsetzungen und strategischen Ansätze des Landes in Bezug auf die Verwaltungsdigitalisierung. Die Betrachtung bildet die Grundlage für eine differenzierte Diskussion der spezifischen Herausforderungen und Potenziale, die Brandenburg in diesem Kontext prägen.

1.1.1 Brandenburger Koalitionsvertrag der 7. Legislaturperiode

Der Brandenburger Koalitionsvertrag der 7. Legislaturperiode setzt sich 2019 ambitionierte Ziele für die Digitalisierung des Landes im Allgemeinen und für die Verwaltungsdigitalisierung im Speziellen. Die Koalition verfolgt mit dem Koalitionsvertrag das Leitbild einer Digitalpolitik „mit menschlichem Maß“ und konzentriert sich auf Handlungsfelder, die spürbare Verbesserungen für die Lebensqualität der Bürger*innen bewirken sollen, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Mobilität, Bildung und Verwaltung.⁴ Letztere soll sowohl als Anwenderin als auch als Ermöglicherin von Innovationen fungieren. Im Rahmen des Koalitionsvertrags wird zudem adressiert, die Digitalisierung der Brandenburger Verwaltung zügig voranzutreiben und Landkreise sowie Gemeinden bedarfsgerecht zu unterstützen, um ein effektives E-Government zu schaffen, das Zeit, Aufwand und Kosten für Bürger*innen, Unternehmen und Behörden reduziert.⁵

Ferner wird im Koalitionsvertrag auch dafür sensibilisiert, dass für eine effiziente Umsetzung der Digitalisierungsvorhaben eine **adäquate Koordination und Abstimmung** der Maßnahmen notwendig ist.⁶ Die Herausforderungen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sollen insbesondere auf kommunaler Ebene entschlossen angegangen und unterstützt werden. Hierzu sollen auf Landesebene geeignete Unterstützungs- und Koordinierungsstrukturen geschaffen werden. Dies umfasst die **Bereitstellung von IT-Basiskomponenten** sowie die **gemeinschaftliche Entwicklung und**

⁴ Koalitionsvertrag zwischen SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen (2019), S. 14

⁵ Koalitionsvertrag zwischen SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen (2019), S. 15

⁶ Koalitionsvertrag zwischen SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen (2019), S. 16

Beschaffung von Software-Lösungen für grundlegende Verwaltungsdienstleistungen und zentrale Fachverfahren.⁷

1.1.2 Digitalprogramm des Landes Brandenburg 2025

Das Digitalprogramm des Landes Brandenburg 2025 formuliert vergleichbar wie der Koalitionsvertrag ehrgeizige Ziele hinsichtlich der Verwaltungsdigitalisierung. Das Digitalprogramm betont die Notwendigkeit eines **digitalen Kulturwandels innerhalb der öffentlichen Verwaltung**, um der hohen Innovationsgeschwindigkeit digitaler Technologien gerecht zu werden. Eine verbesserte Koordination, flexible Ressourcennutzung, gestärkte Digitalkompetenzen in der Landesverwaltung und erhöhte Transparenz sollen dabei helfen die Herausforderungen der doppelten Transformation – Digitalisierung und Nachhaltigkeit – zu bewältigen.⁸ Ein Schwerpunkt des Digitalprogramms liegt auf der sogenannten **Binnendigitalisierung**, die die internen Verwaltungsprozesse betrifft. Ziel ist es, durch die Digitalisierung dieser Prozesse die Effizienz und Effektivität eines digitalen Staates zu fördern. Das Digitalprogramm verfolgt dabei das Leitbild eines bürgerzentrierten E-Governments, das darauf abzielt, die staatlichen Angebote und Dienstleistungen benutzerfreundlicher und transparenter zu gestalten.⁹

Die Bedeutung der Digitalpolitik für die räumliche Entwicklung wird ebenfalls hervorgehoben, insbesondere im Kontext eines in Teilen dünn besiedelten Flächenlandes wie Brandenburg. Das Digitalprogramm berücksichtigt die Auswirkungen der Digitalisierung auf Raum- und Siedlungsstrukturen und betont die gestiegene **Bedeutung digitaler Resilienz**. Die Covid-19-Pandemie hat die Notwendigkeit robuster digitaler Anwendungen und IT-Infrastrukturen unterstrichen, um die Handlungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung und die Daseinsvorsorge in Zeiten der Polykrise aufrechtzuerhalten. Daher wird die Stärkung der Krisenfestigkeit des Staates als zentrales Ziel formuliert.¹⁰

Abschließend versteht die Landesregierung Digitalpolitik als eine umfassende Modernisierungs- und Gestaltungsaufgabe auf allen Ebenen. Ein dezentraler, koordinierter und kooperativer Ansatz soll verfolgt werden, bei dem diverse Akteure vernetzt, ein transparenter Informationsfluss organisiert und knappe Ressourcen effizient genutzt werden sollen. Diese Strategie soll sicherstellen, dass die Digitalpolitik als **integrative Aufgabe der gesamten Landesregierung** erfolgreich umgesetzt wird.¹¹

1.1.3 E-Government-Strategie des Landes Brandenburg in der Fassung vom 30. August 2021

Die E-Government-Strategie des Landes Brandenburg in der Fassung vom 30. August 2021 zielt darauf ab, Verwaltungsleistungen für Bürger*innen, Organisationen sowie die Verwaltung selbst orts- und zeitunabhängig online zugänglich zu machen. Dabei sollen diese Leistungen von einer zentralen Stelle über verschiedene Verwaltungsportale sicher abrufbar sein.¹² Da die Kommunen den Großteil der benötigten Verwaltungsleistungen erbringen, wird eine **gemeinschaftliche strukturierte Bewältigung der Digitalisierung** durch

⁷ Koalitionsvertrag zwischen SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen (2019), S. 14

⁸ Landesregierung Brandenburg (2022), S. 10

⁹ Landesregierung Brandenburg (2022), S. 12

¹⁰ Landesregierung Brandenburg (2022), S. 4

¹¹ Ebd.

¹² Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (2021), S. 7

Landes- und Kommunalverwaltung in der E-Government-Strategie als essenziell beschrieben.¹³ Das Land strebt zudem die **Harmonisierung der IT-Infrastrukturen** zwischen Land und Kommunen an, wobei dem IT-Rat eine besondere Rolle zukommt, insbesondere bei der Festlegung von IT-Interoperabilitäts- und Sicherheitsstandards (§ 15 Absatz 2 Nr. 6 BbgEGovG).¹⁴ Die zentrale Steuerung des E-Government und des IT-Einsatzes in der Landesverwaltung wird von der oder dem IT-Beauftragten der Landesregierung koordiniert (§ 13 Absatz 1 Satz 2 BbgEGovG). Diese Maßnahmen sollen eine effizientere, sicherere und benutzerfreundlichere digitale Verwaltung gewährleisten.¹⁵

1.1 Zwischenfazit der strategischen Ausrichtung und politischer Zielvorgaben

Der Brandenburger Koalitionsvertrag der 7. Legislaturperiode, das Digitalprogramm des Landes Brandenburg 2025 und die E-Government-Strategie setzen ehrgeizige Ziele für die Digitalisierung des Landes. Alle genannten Artefakte betonen die Notwendigkeit die **Digitalisierung als Gemeinschaftsaufgabe** zwischen Land und kommunaler Ebene zu verstehen, die eine verbesserte Koordination und flexiblere Ressourcennutzung als essentiell betrachtet. Wie im Koalitionsvertrag und der E-Government-Strategie beschrieben, sind die Bereitstellung von **IT-Basiskomponenten** und die Förderung einer **harmonisierten IT-Infrastruktur** zwischen Land und Kommunen wesentlich, um die interkommunale Zusammenarbeit zu verbessern und die digitale Transformation zu beschleunigen. Der IT-Rat spielt hierbei eine zentrale Rolle, insbesondere bei der Festlegung von IT-Interoperabilitäts- und Sicherheitsstandards. Die verschiedenen strategischen Artefakte Brandenburgs verdeutlichen die Notwendigkeit einer systematischen Herangehensweise an die Digitalisierung, um die gesteckten Ziele zu erreichen. Eine Diskussion hinsichtlich der thematischen Schwerpunkte dieses Impulses – Digitalministerium sowie Digital-Checks für Gesetzentwürfe auf Landesebene und eine digitalisierte Kommunalverwaltung – erscheint vor diesem Hintergrund fruchtbar.

1.2 Strukturelle Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Verwaltungsdigitalisierung

Nachdem die strategische Ausrichtung und politischen Zielvorgaben Brandenburgs hinsichtlich der Verwaltungsdigitalisierung beleuchtet wurden, ist es gleichermaßen gewinnbringend, die strukturellen Rahmenbedingungen für die Umsetzung dieser Digitalisierung näher zu betrachten. Die Gestaltung der Digitalisierung auf Länderebene wirft generell grundlegende Fragen zur Struktur auf: Welche Akteure übernehmen welche Aufgaben, und wie beeinflusst die Verteilung der Verantwortlichkeiten die Interaktion zwischen den verschiedenen Ministerien? Die Effizienz und Effektivität der Verwaltungsdigitalisierung können maßgeblich davon abhängen, ob die Verantwortung zentral im Sinne der Richtlinienkompetenz ausgeübt wird oder ob auf die dezentrale Ressorthoheit verschiedener Ministerien verwiesen wird.¹⁶ Welche Akteure und Gremien im Kontext der **Digitalpolitik** und **E-Government** in Brandenburg wesentlich sind, wird im Folgenden skizziert.

¹³ Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (2021), S. 9

¹⁴ Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (2021), S. 10-11

¹⁵ Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (2021), S. 16

¹⁶ Landesrechnungshof Brandenburg (2020), S. 8

1.2.1 Digitalpolitik

Laut Digitalprogramm des Landes Brandenburg 2025 verfolgt die Landesregierung Brandenburg eine koordinierte und dezentrale Digitalpolitik, bei der die Verantwortung für die Digitalisierung den jeweiligen Fachressorts obliegt. Um diese Struktur zu unterstützen, wird die Anzahl der Fachkräfte für digitalpolitische Aufgaben in diesen Ministerien laut Digitalprogramm kontinuierlich ausgebaut.¹⁷ Die **Staatskanzlei** soll dabei eine zentrale Rolle übernehmen und ist für die übergreifende Steuerung und Koordination der Digitalpolitik zuständig. Die Staatskanzlei soll dafür Sorge tragen, dass die verschiedenen Initiativen und Projekte der einzelnen Ressorts zusammengeführt und integriert werden.¹⁸

Der Landesrechnungshof begrüßt im Beratungsbericht an den Landtag zur „Steuerung, Koordinierung und organisatorische Umsetzung der Digitalisierung im Land Brandenburg“ 2020 einerseits „die vom Landtag geforderte Einrichtung einer strategischen Schnittstelle“¹⁹ und die Zuschreibung bzw. Verortung dieser Aufgabe innerhalb der Staatskanzlei. Angesichts der Bedeutung der Digitalisierung als zentrales Querschnittsthema war es eine sinnvolle Entscheidung, diese Aufgabe in der Staatskanzlei anzusiedeln. Aufgrund der **Richtlinienkompetenz** des Ministerpräsidenten könnte die Staatskanzlei eigentlich verbindliche Vorgaben formulieren. Der Landesrechnungshof kritisiert allerdings, dass die Staatskanzlei auf die Ressorthoheit verweist und auf die Übernahme einer aktiven Steuerungsfunktion verzichtet und den Ressorts dahingehend keine politischen und inhaltlichen Direktiven erteilt.²⁰

Laut Beratungsbericht des Landtagsrechnungshofs wurden die Koordinierungsaufgaben im Bereich Digitalisierung in der Staatskanzlei 2020 von insgesamt fünf Personen übernommen. Diese personellen Ressourcen konzentrierten sich auf die Leitung einer interministeriellen Arbeitsgruppe, die Begleitung von Gremien und die Erstellung eines ressortübergreifenden Strategiepapiers. Es erfolgte darüber hinaus keine weitergehende Integration der spezifischen Digitalisierungsaktivitäten der einzelnen Ressorts. Der Landtagsrechnungshof kritisierte, dass die Staatskanzlei weder einen umfassenden Überblick über alle Digitalisierungsstrategien der Ressorts anstrebte noch war sie bestrebt, diese auf mögliche Widersprüche, Abhängigkeiten, Redundanzen und Synergiepotenziale hin zu überprüfen.²¹

Die Kritik des Landesrechnungshofs fand in Brandenburg Gehör, woraufhin die Staatskanzlei ihr Digitalprogramm 2025 auf einer breiteren Basis entwickelte allerdings unter Beibehaltung des in der brandenburgischen Verfassung verankerten Ressortprinzips.²²

Neben der Staatskanzlei spielen weitere Akteure und Gremien eine entscheidende Rolle in der Digitalisierungsstrategie Brandenburgs. Seit 2018 tagt etwa *halbjährlich* das **Digitalkabinet**, wobei der Fokus auf digitalpolitischen Themen und Vorlagen liegt.²³

Zusätzlich werden *bei Bedarf Amtschefbesprechungen* (Digital-ABS) mit digitalpolitischem Schwerpunkt abgehalten. Diese Formate werden durch einen institutionalisierten

¹⁷ Landesregierung Brandenburg (2022), S. 79-81

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Landesrechnungshof Brandenburg (2020), S. 8-10

²⁰ Ebd.

²¹ Ebd.

²² Landesregierung Brandenburg (2022), S. 2. sowie Landesregierung Brandenburg (2023)

²³ Landesregierung Brandenburg (2022), S. 79-81

Lenkungskreis der Staatssekretär*innen aus digitalpolitisch zentralen Ressorts ergänzt, welcher mit einem *Vorlauf von etwa drei Monaten zum nächsten Digitalkabinett* die Möglichkeit zur strategischen Fokussierung bietet.²⁴

Ein weiteres Gremium ist die seit 2017 bestehende **interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) zur Digitalpolitik**, in der sich *monatlich* die entsandten digitalpolitischen Koordinatoren aller Ressorts unter Leitung der Staatskanzlei austauschen. Die Rolle der **digitalpolitischen Koordinatoren** wurde speziell für diese IMAG geschaffen und entsprechend ihrer Funktion in verschiedenen Organisationseinheiten der Ressorts angesiedelt. Diese Koordinatoren fungieren als zentrale Ansprechpartner für die in der IMAG Digitalpolitik behandelten Themen, wirken als Multiplikatoren für digitalpolitische Anliegen in ihren Häusern, koordinieren intern die digitalpolitischen Prozesse der Landesregierung und unterstützen die ressortübergreifende Vernetzung.²⁵ Neben der IMAG Digitalpolitik existiert seit März 2022 in Brandenburg eine weitere IMAG, die sich speziell mit Künstlicher Intelligenz (KI) befasst. Diese **IMAG KI** unter Federführung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur untersucht gemeinsam mit allen Ressorts die Chancen und Risiken der Nutzung von KI im Land Brandenburg. Auf dieser Grundlage wurde ein Eckpunktepapier erarbeitet, das zu einer ressortübergreifenden Landesstrategie für KI weiterentwickelt wird.²⁶ Externe Expert*innen werden sachbezogen in diesen Prozess einbezogen, um eine fundierte und umfassende Strategie zu gewährleisten.

Ferner hat die Landesregierung 2018 die Gründung der **DigitalAgentur Brandenburg**²⁷ als Tochter der Investitionsbank des Landes Brandenburg beschlossen. Die DigitalAgentur ist als gemeinwohlorientiertes Unternehmen ausgestaltet, das institutionell durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie gefördert wird. Im begleitenden **Aufsichtsrat** sitzen unter anderem Vertreter weiterer Ressorts.²⁸ Digitalagenturen auf Bund- und Länderebene versprechen i. d. R. die Koordination und Planung effizienter zu gestalten, Kapazitäten für die Projektorganisation bereitstellen sowie neue Methoden für eine menschenzentrierte und nachhaltige Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben zu bespielen. Auf der Webpräsenz der DigitalAgentur Brandenburg werden bereits eine Vielzahl von Bereichen der digitalen Transformation adressiert. Der Bereich der Verwaltungsdigitalisierung wird dabei jedoch nicht explizit aufgeführt.²⁹

1.2.2 E-Government

Die Digitalpolitik Brandenburgs setzt auf eine koordinierte und dezentrale Strategie, bei der die Verantwortung für Digitalisierungsprojekte im Sinne der Ressorthoheit den jeweiligen Fachministerien obliegt. Im Folgenden werden die Akteure und Gremien näher betrachtet, die im Kontext der Verwaltungsdigitalisierung bzw. von E-Government entscheidend sind. E-Government zielt darauf ab, Verwaltungsprozesse durch den Einsatz moderner Informationstechnologien zu optimieren und die Interaktion zwischen Verwaltung, Bürger*innen sowie Unternehmen zu erleichtern.

²⁴ Ebd.

²⁵ Ebd.

²⁶ Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (2023)

²⁷ DigitalAgentur (2024)

²⁸ Ebd.

²⁹ Es ist durchaus möglich, dass die DigitalAgentur Brandenburg auch an Projekten und Initiativen zur Verwaltungsdigitalisierung arbeitet, ohne diese spezifisch auf ihrer Webseite hervorzuheben.

Der IT-Planungsrat ist gemäß Artikel 91c des Grundgesetzes das zentrale Gremium von Bund und Ländern zur Steuerung der Zusammenarbeit in der Informationstechnik. Im IT-Planungsrat wird das Land Brandenburg durch den oder die **IT-Beauftragte der Landesregierung** vertreten. Die Steuerung und Koordinierung der IT-Planungsratsangelegenheiten im Land sowie mit seinen Kommunen wird vom für E-Government zuständigen **Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK)** wahrgenommen.³⁰

Das MIK bündelt seine Aufgaben zur Digitalisierung der Landesverwaltung in der Abteilung 6 „Digitalisierung, E-Government und IT-Leitstelle“. ³¹ Wie Abbildung 1 zeigt, ist diese Abteilung in vier Referate unterteilt, denen eine Vielzahl unterschiedlicher Themen zugeordnet sind. Die Abgrenzung der Aufgaben zwischen diesen Referaten gestaltet sich aufgrund der Vielzahl und Komplexität der Themenbereiche als herausfordernd.

Fachabteilungen

Abt. 1	Abt. 2	Abt. 3	Abt. 4	Abt. 5	Abt. 6
Digitalisierung, E-Government und IT-Leitstelle					
Referat	Bezeichnung				
Referat 61	Recht, E-Government-Strategie des Landes Brandenburg, Zentrale Gremien, Strategische Zusammenarbeit mit den Kommunen sowie mit Wissenschaft und Forschung, Laufbahnordnungsbehörde Dienst als Informatiker, Open Data				
Referat 62	Landesweites Monitoring Onlinezugangsgesetz, Landesredaktion Föderales Informationsmanagement (FIM), Zusammenarbeit mit den Modellkommunen				
Referat 63	Digitale Querschnittsverfahren des Landes (EL.DOK, PerIS, LIS, Webredaktion service.brandenburg.de, bb-intern, DatenAdler), Registermodernisierung				
Referat 64	IT-Leitstelle, IT-Sicherheit und CERT sowie IT-Infrastruktur des Landes Brandenburg, Koordinierungsstelle für IT- und Cyber-Sicherheit im MIK, Verfahrensverantwortung für die IT-Basiskomponenten gemäß BbgE-GovG für Land und Kommunen, Fachaufsicht ZIT-BB				

Abbildung 1. MIK Abteilung 6³²

Der Landesrechnung konstatiert 2020 ähnlich wie bei der Staatskanzlei, dass das MIK vor dem Hintergrund der Ressorthoheit den Fachministerien ebenfalls keine verbindlichen Vorgaben zur **Umsetzung des OZG** auferlegt. Daher obliegt es den einzelnen Ressorts, in welchem Umfang und in welcher Weise die Realisierung des OZG und damit die Digitalisierung und Modernisierung der Landesverwaltung erfolgen.³³

Mit dem Inkrafttreten des Brandenburgischen E-Government-Gesetzes (BbgEGovG) am 24. November 2018 wurde der **IT-Rat Brandenburg** eingerichtet. Dieser dient der strategischen Abstimmung und insbesondere der übergreifenden Kooperation zwischen Land und Kommunen. Die paritätische Besetzung des IT-Rates mit Vertreter*innen von Land und Kommunen war bundesweit einzigartig und betont die Stärkung der Zusammenarbeit im Bereich E-Government und IT. Während die Kommunen die Hauptverantwortung für die Effektivität von E-Government tragen, liegt die Sicherstellung der Effizienz primär beim

³⁰ Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (2021), S. 24

³¹ Ministerium des Innern und für Kommunales (2024a)

³² Ministerium des Innern und für Kommunales (2024b)

³³ Landesrechnungshof Brandenburg (2020), S. 10 ff.

Land, das die notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen schafft. Der IT-Rat spielt eine zentrale Rolle als Lenkungs- und Steuerungsgremium, um die erforderliche Abstimmungsverfahren zwischen Land und Kommunen zu gewährleisten und die Ziele des OZG umzusetzen.³⁴ Dem IT-Rat Brandenburg kommt dabei eine Vielzahl bedeutender Aufgaben zu, die in Abbildung 2 illustriert sind.

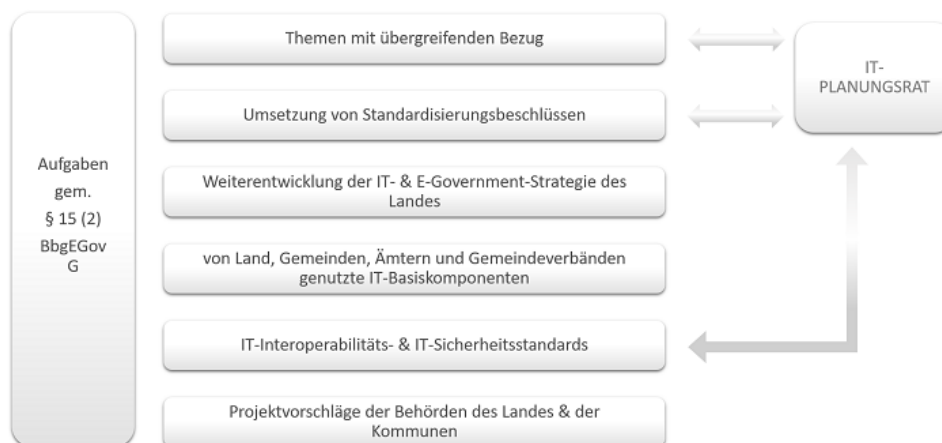


Abbildung 2. Aufgaben des IT-Rats Brandenburg³⁵

Die **Geschäftsstelle des IT-Rates** ist im MIK angesiedelt.³⁶ Gemäß § 3 der Geschäftsordnung tagt der IT-Rat *dreimal jährlich* und kann Entscheidungen auch im Umlaufverfahren gemäß § 8 der Geschäftsordnung treffen. Es bleibt jedoch fraglich, ob diese Frequenz angesichts der kontinuierlich verändernden Umfeldbedingungen und der vielfältigen Aufgaben gemäß § 15 (2) des BbgEGovG ausreicht.

Der IT-Rat hat zudem eine Unterarbeitsgruppe (UAG IT-Rat BB) eingerichtet, die die Sitzungen inhaltlich vorbereitet und als fachliches Informations- und Beratungsgremium dient. Zusätzlich wird der IT-Rat durch das **Kommunale Anwendungszentrum (KAZ)** im **ZIT-BB** unterstützt. Das KAZ wird ausgehend vom Koalitionsvertrag zum Kompetenzzentrum für die gemeinsame Umsetzung von E-Government und OZG ausgebaut. Das KAZ übernimmt dabei operative Koordinierungsaufgaben sowie fachliche, organisatorische und technische Beratungs- und Unterstützungsleistungen bei der Umsetzung des OZG und des BbgEGovG, wobei IT-Sicherheit und Datenschutz berücksichtigt werden. Diese Maßnahmen sollen die Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen stärken.³⁷

Der **RIO-Ausschuss**, als Beratungs- und Entscheidungsgremium, spielt ebenfalls eine zentrale Rolle in den Bereichen E-Government und IT. Der RIO-Ausschuss konsolidiert und priorisiert die Bemühungen der einzelnen Ressorts, um standardisierte IT-Lösungen für Wissens- und Projektmanagement sowie digitale Zusammenarbeit zu gewährleisten. Am 20. März 2024 hat der RIO-Ausschuss die IT-Standards für die Landesverwaltung Brandenburg fortgeschrieben, die als Grundlage für die Umsetzung von IT- und E-Government-Vorhaben dienen.³⁸ Die Fortschreibung soll in diesem Jahr endgültig beschlossen werden.³⁹

³⁴ Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (2021), S. 25

³⁵ Ministerium des Innern und für Kommunales (2024)

³⁶ Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (2021), S. 25

³⁷ Ministerium des Innern und für Kommunales (2023), S. 26

³⁸ Landesregierung Brandenburg (2024)

³⁹ Ministerium des Innern und für Kommunales (2023), S. 26–27

Auf Grund einer Änderung des BbgEGovG wird ferner zum 01.01.2025 eine **Informations- und Beratungsstelle für offene Daten** eingerichtet werden.⁴⁰

1.2.3 Vielfalt der Akteure und Aufgaben im Bereich Digitalpolitik und E-Government

Vorangegangen wurden die strategischen und organisatorischen Ansätze der Digitalpolitik und des E-Governments in Brandenburg beleuchtet. Nicht zuletzt umfasste dies die grundlegenden Ziele und Verantwortlichkeiten der Staatskanzlei und des MIK, die Koordinierungsmechanismen sowie die Rolle zentraler Gremien wie des IT-Rates und der IMAG zur Digitalpolitik und KI. Es machten sich hierbei strukturelle Herausforderungen insbesondere im Kontext der Ressorthoheit und der Effizienz der Entscheidungsprozesse deutlich. Abbildung 3 veranschaulicht pointiert das **komplexe Netzwerk aus zahlreichen Akteuren sowie Gremien** und ihre Aufgaben im Bereich der Digitalpolitik und des E-Governments. Um die Darstellung nicht zusätzlich unnötig zu verkomplizieren, wurden Unterarbeitsgruppen (z. B. UAG IT-Rat BB) und spezifische kommunale Akteure (z. B. Zweckverband Digitaler Kommunen Brandenburg) in der Abbildung nicht berücksichtigt.

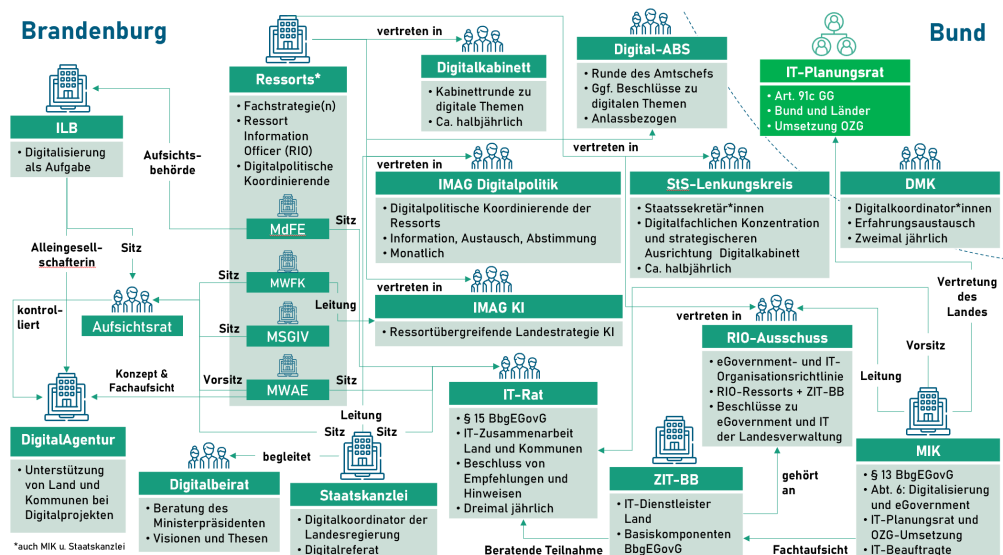


Abbildung 3. Akteure Digitalpolitik und E-Government⁴¹

Die Staatskanzlei und das MIK als federführende Ressorts sind stark mit Koordinationsaufgaben belastet. Es ist anzunehmen, dass die personellen Ressourcen in den entsprechenden Abteilungen nicht ausreichen, um die Vielzahl der anfallenden Aufgaben angemessen zu bewältigen.⁴² Insbesondere aufgrund der Betonung der

⁴⁰ Die Präsidentin des Landtages Brandenburg (2025)

⁴¹ Eigene Darstellung angelehnt an Landesrechnungshof Brandenburg (2020), S. 11

⁴² Die gegenwärtige öffentliche zugängliche Datenlage erschwert eine Einschätzung, weil einerseits nicht eindeutig erkennbar ist, welche Organisationseinheiten bei der Staatskanzlei welche Aufgaben im Themenfeld der Digitalisierung übernehmen. Andererseits sind die Haushaltspläne nicht so feingranular aufgeschlüsselt sind, als das feststellbar wäre, wie viele Personalstellen sich spezifisch um das Themenfeld Digitalisierung bemühen. Digitalisierung als eine ressortübergreifende Querschnittsaufgabe wird zudem, nicht ausschließlich nur im MIK (E-Government) und in der Staatskanzlei (Digitalpolitik) personell untersetzt. Auch bei den digitalpolitischen Koordinierenden in den anderen Ressorts bleibt die Anzahl der Personalstellen unklar. Ferner fehlen auch in anderen Bundesländern mitunter feingranulare Übersichten der Personalstellen, um auch länderübergreifend vergleichen zu können.

Ressorthoheit und dem überwiegend dem Austausch dienlichen Charakter vieler Gremien mangelt es an verbindlichen Beschlüssen und Durchsetzungskraft.⁴³

Die *vierteljährlichen oder halbjährlichen Tagungsintervalle* der Gremien sind angesichts der schnellen Innovationszyklen und der Vielzahl der Themenbereiche mitunter nicht ausreichend. Die Kommunen tragen die **Hauptlast der Verwaltungsdigitalisierung** und es bleibt unklar, wo und von wem sie konkrete Unterstützung erwarten können, da die Aufgabenteilung und die Vielzahl der digitalen Themen in den gegebenen Strukturen schwer überschaubar sind.

Zudem könnte die **Integration technischer Kompetenzen**, bspw. durch die DigitalAgentur oder das ZIT-BB, in vielen Gremien unzureichend sein. Es ist beispielsweise nicht nachvollziehbar, in welchem Umfang die technische Kompetenz des ZIT-BB über den RIO-Ausschuss bzw. IT-Rat⁴⁴ in die IMAG Wirkung nehmen könnte oder inwiefern externe technische Kompetenz eingebunden werden kann. Schlüsseltechnologien sind bereits zentraler Bestandteil, jedoch könnten die Kompetenzen ggf. besser in einem Organisationsdesign wie etwa einem Digitalministerium auf Landesebene gebündelt und intern gestärkt werden, um den schnell wachsenden Anforderungen der Digitalisierung effektiv und effizient gerecht zu werden.

2 Digitalministerium auf Landesebene

Um die Effektivität und Effizienz der Digitalpolitik und des E-Governments in Brandenburg zu steigern, kann ggf. die Schaffung eines Digitalministeriums auf Landesebene eine potenziell zielführende Maßnahme sein. Dabei stellt sich zunächst die Frage, welche strukturellen Veränderungen sowohl gesetzlich als auch organisatorisch erforderlich wären, um diesem Vorhaben zum Erfolg zu verhelfen.

2.1 Bundesländervergleich im Themenbereich Digitalisierung

Um den Organisationsansatz eines Digitalministeriums verständlicher aufzubereiten, ist es zunächst sinnvoll, die **Bundesländer Bayern sowie Hessen**, die in diesem Bereich als Vorreiter gelten, näher zu betrachten. Beide Länder haben bereits eigenständige Ministerien etabliert, die sich gezielt mit der Digitalisierung befassen und wertvolle Erkenntnisse hinsichtlich der organisatorischen und strukturellen Anforderungen versprechen. Durch die Analyse der Erfahrungen und Strukturen dieser Digitalministerien können ggf. wichtige Einsichten gewonnen werden, die auf das Land Brandenburg übertragen werden könnten.

Die Einrichtung von Digitalministerien auf Landesebene ist ein **vergleichsweise junges politisches Instrument**, dessen mittel- bis langfristige Auswirkungen und Effekte bislang noch nicht ausreichend untersucht sind. Erste Erfahrungen aus Bayern und Hessen deuten jedoch darauf hin, dass die Gründung eines solchen Ministeriums die Koordination und Umsetzung digitaler Projekte verbessern kann.

⁴³ Vgl. Landesrechnungshof Brandenburg (2020), S. 10 ff.

⁴⁴ Im IT-Rat übernimmt ZIT-BB lediglich eine beratende Funktion.

2.1.1.1 Bayerisches Staatsministerium für Digitales

Am 12. November 2018 richtete der Freistaat Bayern das Staatsministerium für Digitales ein, welches die Grundsatzangelegenheiten, Strategie und Koordination der Digitalisierung übernimmt.⁴⁵ Das Ministerium besteht aus inzwischen fünf Abteilungen:⁴⁶

- Zentrale Angelegenheiten und Recht,
- Digitales Bayern,
- Innovative Verwaltung,
- Moderner Staat und
- Zukunftswelten.

Es ist im Haushaltsplan des Freistaates Bayern als Einzelplan 16 verankert und war das erste seiner Art in Deutschland. Das **Bayerische Staatsministerium für Digitales** fördert den Ausbau digitaler Produkte und Dienstleistungen für Bürger*innen, Unternehmen und Kommunen. Seit der Gründung gestaltet es den rechtlichen Rahmen für eine werteorientierte Digitalisierung, fördert die Nutzung neuer Technologien und vertritt die Interessen der Bevölkerung in der digitalen Transformation. Es steuert und bündelt die Digitalisierungsmaßnahmen im Freistaat und will deren effektive Umsetzung beschleunigen.⁴⁷

Das Ministerium hat Aufgaben übernommen, die zuvor bei der Staatskanzlei und dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat lagen. Dazu gehören strategische Fragen der Verwaltungsdigitalisierung, Zukunftsfragen des Digitalstandorts Bayern, neue digitale Technologien, die Koordination der Ressort-CIOs, die föderale IT-Kooperation, IT-Recht und IT-Controlling sowie ethische Fragestellungen der Digitalisierung. Zudem ist es verantwortlich für die Filmförderung, -politik und digitale Unterhaltung (Games).⁴⁸

Am 7. Dezember 2021 beschloss die Bayerische Staatsregierung zudem die Einrichtung einer zentralen **Beratungs- und Unterstützungseinheit** für die digitale Transformation, die am 9. Februar 2022 offiziell als GmbH gegründet wurde. Diese Digitalagentur, genannt byte – Bayerische Agentur für Digitales GmbH⁴⁹, ist ein zentraler Bestandteil des vom Bayerischen Staatsministerium für Digitales initiierten Digitalpakts⁵⁰, zu dem auch ein Beschleunigungspakt und die Schaffung der BayKommun AöR gehören.⁵¹ Letzteres ist ein Kompetenzzentrum für die Nachnutzung von Einer-für-Alle-Leistung (EfA) in bayrischen Kommunen.

Mit dem Bayerischen Digitalgesetz, das erstmals verbindliche digitale Rechte für Bürger*innen sowie Unternehmen festlegt, nimmt Bayern eine Vorreiterrolle in

⁴⁵ Freistaat Bayern (2023)

⁴⁶ Ministerium des Innern und für Kommunales (2024b); das Digitalministerium startete initial mit vier Abteilungen.

⁴⁷ Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Digitales (2023); bspw. durch Förderung von Vermittlungsplattformen.

⁴⁸ Bayerische Staatsregierung (2018)

⁴⁹ byte - Bayerische Agentur für Digitales GmbH (2024)

⁵⁰ Bayerische Staatskanzlei (2024)

⁵¹ BayKommun AöR (2024)

Deutschland ein: Das Gesetz gewährt einen Anspruch auf die Nutzung digitaler Produkte und Dienstleistungen, während Bürger*innen gleichzeitig bestimmen können, in welchem Umfang sie digital mit der Verwaltung kommunizieren. Ab dem 1. August 2022 gilt in der gesamten bayerischen Verwaltung das **Prinzip „Digital first“**, wodurch neue Verfahren zuerst digital gedacht und umgesetzt werden. Das Gesetz schafft die rechtliche Grundlage für die Abwicklung aller Behördengänge über ein Konto, mit Transparenz über die Nutzung und Speicherung der Daten durch den Staat. Der Freistaat ist zudem verpflichtet, Verwaltungsservices über mobile Endgeräte anzubieten.⁵²

Die Verpflichtung zur Bereitstellung digitaler Verwaltungsverfahren durch die Behörden bzw. der Kommunen wurde im Bayerischen Digitalgesetz schrittweise und verhältnismäßig gestaltet, um den Bürger*innen entsprechende Angebote zu garantieren.⁵³

2.1.1.2 Hessisches Digitalministerium

Im Januar 2019 richtete das Land Hessen unter der Leitung der hessischen Digitalministerin das **Ministerium für Digitale Strategie und Entwicklung** ein.⁵⁴ Mit der Neukonstituierung des hessischen Landtags im Januar 2024 wurde dieser Geschäftsbereich zu einem eigenständigen Ministerium für Digitalisierung und Innovation erweitert.⁵⁵

Das Ministerium bündelt Kompetenzen aus verschiedenen Bereichen der Landesverwaltung, um die Digitalisierung voranzutreiben. Es widmet sich Themen wie KI, den digitalen Bedürfnissen hessischer Unternehmen und der gesellschaftlichen Akzeptanz der Digitalisierung. Ein weiterer zentraler Aufgabenbereich ist die Verwaltungsdigitalisierung zum Nutzen der Bürger*innen Hessens.⁵⁶

Die Koalitionsvereinbarung der 21. Legislaturperiode zur Digitalisierung in Hessen betont die Reduzierung von Schnittstellen und die Schaffung klarer Verantwortlichkeiten. Die Digitalministerin verdeutlicht diese Strategie metaphorisch mit einem Seil, das anstelle mehrerer Enden nur ein einziges hat, an dem man ziehen kann. Dies symbolisiert die zuvor notwendige Koordination zwischen ihrem eigenen Ministerium sowie den Ministerien für Finanzen und Inneres, welche nun durch die Bündelung der Kompetenzen in einem einzigen Ministerium vereinfacht wird.⁵⁷

2.2 Für und Wider eines Brandenburgischen Digitalministeriums

Die Bundesländer Bayern und Hessen haben durch die Einrichtung von Digitalministerien Aufgaben der Verwaltungsdigitalisierung, die zuvor in den Staatskanzleien angesiedelt waren, gebündelt. Im Gegensatz dazu liegt in anderen Bundesländern die Zuständigkeit für Digitalisierung entweder bei Staats- oder Senatskanzleien oder bei spezifischen Fachministerien, wie zum Beispiel dem Ministerium für Infrastruktur und Digitales in Sachsen-Anhalt.⁵⁸

⁵² Bayerisches Staatsministerium für Digitales (2022)

⁵³ Bayerisches Staatsministerium für Digitales (2024)

⁵⁴ Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag (2021), S. 13 f.

⁵⁵ Ehneß, Susanne (2024)

⁵⁶ Hessisches Ministerium für Digitalisierung und Innovation (2024)

⁵⁷ Hetrodt, Ewald (2024)

⁵⁸ Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag (2023)

Es erscheint wichtig, die potenziellen Vorteile wie die Bündelung von Kompetenzen und die Reduzierung von Schnittstellen gegenüber den möglichen Herausforderungen und Konflikten, die durch die Umstrukturierung entstehen könnten, abzuwägen.

Organisatorische Entscheidungen wie die Gründung eines Digitalministeriums oder die Integration des Digitalisierungsthemas in den Titel eines Ministeriums zielen auch auf eine nicht zu unterschätzende **signifikante Außenwirkung** ab. In vielen Fällen sind die Zuständigkeiten für Digitalisierung mit anderen Politikfeldern verknüpft, was jedoch nicht zwangsläufig den Stellenwert der Digitalisierung widerspiegelt.⁵⁹ Ein eigenständiges Digitalministerium könnte nicht nur die Sichtbarkeit für das Themenfeld Digitalisierung, sondern auch die Transparenz der politischen Verantwortung der Ergebnisse erhöhen.

In Brandenburg ist derzeit das Themenfeld der Digitalpolitik auf die Staatskanzlei und das Themenfeld E-Government auf das MIK verteilt, was mitunter zu einer unübersichtlichen Vielzahl von unterschiedlichen „Arbeitskreisen“ führt. Sowohl der/die Staatssekretär/in in der Staatskanzlei und Beauftragte/r für Medien und Digitalisierung, als auch der/die Staatssekretär/in im MIK, haben jeweils unterschiedliche Aufgabenbereiche mit einem breitem Portfolio. Ein eigenständiges Digitalministerium hätte den Vorteil, sich stärker auf das Digitalisierungsthema als solches zu konzentrieren und Schnittstellen zu reduzieren, wodurch eine zentrale Koordination und klarere Abstimmungs- und Entscheidungsinstanzen geschaffen würden.

Die Frage, ob ein eigenständiges Digitalministerium erforderlich und hinreichend ist, um die vielfältigen politischen Aufgaben im Bereich der digitalen Transformation adäquat abzudecken, hängt von verschiedenen Faktoren ab.⁶⁰ Ein Digitalministerium könnte Kompetenzen und Entscheidungsmacht bündeln; dessen **Durchsetzungskraft ist jedoch von seinen Befugnissen abhängig**. Hill (2019) betont, dass ein Digitalministerium zahlreiche **Kompetenzen aus anderen Fachministerien** integrieren müsste und dass rechtliche Hebel erforderlich sind, um digitalpolitische Interessen auch gegen Widerstände durchsetzen zu können. Das hessische Digitalministerium verfügt bspw. über einen eigenen Haushalt für Digitalisierungsvorhaben, was dem Digitalministerium weitreichende Mitspracherechte einräumt bzw. verleiht.⁶¹ Hill fordert zudem, dass ein Digitalministerium ähnlich wie ein Finanzministerium mit **finanziellen Vetorechten** ausgestattet sein sollte, um die Priorisierung und Freigabe von Mitteln als Kernstück der Digitalpolitik in den Ländern zu ermöglichen.⁶² Um die Wirksamkeit der Mittelfreigaben zu evaluieren, ist es ferner unerlässlich, ein zusätzliches Element zu integrieren: das systematische Monitoring der umgesetzten Maßnahmen.⁶³

3 Zusammenspiel zwischen Land und Kommunen

Nachdem das Für und Wider eines eigenständigen Digitalministeriums in Brandenburg erörtert wurden, wird im folgenden Kapitel das Zusammenspiel zwischen Landes- und Kommunalverwaltungen beleuchtet. Dabei stellt sich die zentrale Frage, wie das Land die Entwicklung hin zu einer **digitalisierten Kommunalverwaltung** effektiv und effizient fördern

⁵⁹ Brunner, Katharina et al. (2020), S. 46

⁶⁰ Ebd.

⁶¹ Ebd.

⁶² Brunner, Katharina et al. (2020), S. 46-48

⁶³ Ebd.

und unterstützen kann. Dabei ist die zunächst die Beschäftigung mit gegenwärtigen Ansätzen der Verwaltungsdigitalisierung zielführend. Diese Ansätze umfassen bspw. die **Nachnutzbarkeit** im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Landes- und Kommunalverwaltungen, die Umsetzung des OZG unter Berücksichtigung der IKT-Basisarchitektur sowie die Entwicklung generischer Fachverfahren durch wiederverwendbare Prozessbausteine.

Der Fokus auf **Nachnutzbarkeit** zielt darauf ab, digitale Lösungen und Infrastrukturen so zu gestalten, dass sie von verschiedenen Verwaltungsstellen wiederverwendet werden können, um Effizienz und Konsistenz zu erhöhen. Die OZG-Umsetzung erfordert eine robuste IKT-Basisarchitektur, die als Fundament für interoperable und sichere digitale Dienstleistungen dient. Darüber hinaus ermöglichen generische Fachverfahren, die durch modulare und wiederverwendbare Prozessbausteine gestaltet sind, eine **flexible und skalierbare Anpassung** an unterschiedliche administrative Anforderungen.

Diese Ansätze bieten einen Rahmen, um die organisatorischen und technischen Herausforderungen der Verwaltungsdigitalisierung zu adressieren. Sie zeigen Wege auf, wie durch kooperative und standardisierte Methoden die digitale Transformation zwischen Landes- und kommunaler Ebene gefördert werden kann. Die genannten Ansätze werden daher im Folgenden erläutert.

3.1 **Nachnutzbarkeit im Fokus der Zusammenarbeit**

Die grundlegende Strategie bei der Implementierung des OZG beruht auf einer arbeitsteiligen Methode unter Einbeziehung von Bund, Ländern und Kommunen. Zentraler Punkt der nationalen OZG-Implementierung ist das bereits erwähnte EfA-Prinzip, welches die Brandenburgischen Ressorts zur Anwendung verpflichtet.⁶⁴

Das OZG-Board des Landes Brandenburg bietet den Kommunen eine umfassende Übersicht über die bundes- und landesweiten Entwicklungsstände im Rahmen der Umsetzung des OZG. Es stellt Informationen zu den Digitalisierungs- und Reifegraden der OZG- und LeiKa-Leistungen, den zuständigen Ansprechpersonen, den kommunalen Leistungen und den zukünftigen Nachnutzungsangeboten der brandenburgischen Ministerien bereit. Eine einfache Navigation und hohe Benutzerfreundlichkeit des OZG-Boards sollen den Kommunen ermöglichen einen schnellen und aktuellen Überblick über den Stand der OZG-Umsetzung in Brandenburg zu gewinnen.⁶⁵

Die Einbindung und Unterstützung der Kommunen sind hierbei von zentraler Bedeutung, da sie als Vollzugsbehörden die Hauptlast der Digitalisierung tragen. Gemäß § 14 BbgEGovG⁶⁶ arbeiten das Land und die Kommunen kooperativ zusammen, um einheitliche Infrastrukturen und Standards zu verwirklichen.

Im Weiteren stellt das Land den Kommunen **IT-Basiskomponenten zur kostenfreien Mitnutzung** zur Verfügung, um deren Verpflichtungen nach dem Onlinezugangsgesetz zu

⁶⁴ Landesregierung Brandenburg OZG (2024a)

⁶⁵ Landesregierung Brandenburg OZG (2024b)

⁶⁶ Um wesentliche rechtliche Rahmenbedingungen mit einheitlichen Regeln und Standards zu schaffen und die europäischen sowie bundesgesetzlichen Verpflichtungen umzusetzen, wurde am 14. November 2018 das unter der Federführung des MIK entwickelte BbgEGovG verabschiedet und trat am 24. November 2018 in Kraft. Ministerium des Innern und für Kommunales (2021), S. 7

erfüllen und Ihre Online-Lösungen OZG-konform über das Verwaltungsportal den Nutzenden zur Verfügung zu stellen.

Zu den IT-Basiskomponenten gehören:

- 1 das Landesverwaltungsnetz,
- 2 die elektronische Vergabeplattform des Landes Brandenburg,
- 3 die virtuelle Poststelle der Landesverwaltung,
- 4 das Verwaltungsdienstverzeichnis der Deutschen Verwaltung,
- 5 ein Multikanal-Nachrichtensammel- und -protokollierungsdienst,
- 6 ein elektronisches Identitätsmanagement (eID-Service),
- 7 eine elektronische Bezahlplattform,
- 8 ein zentraler Zugang für die Nutzung von De-Mail-Diensten,
- 9 ein Landesserviceportal mit Servicekonten,
- 10 ein Landesmetadatenportal⁶⁷ sowie
- 11 ein Langzeitspeichersystem.

Um die Effizienz der Landesverwaltung zu steigern, sollten Basiskomponenten als flexible und möglichst vollständig integrierte Standardsoftware zentral bereitgestellt werden. Diese gemeinsame Nutzung innerhalb der gesamten Landesverwaltung zielt auch darauf ab, redundante Lösungen und die damit verbundenen mehrfachen Entwicklungskosten für vergleichbare Systeme mit ähnlichen Aufgaben in den verschiedenen Geschäftsbereichen zu vermeiden.⁶⁸

EXKURS: INFORMATIONSSICHERHEIT UND DATENSCHUTZ

Die Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen erlangt insbesondere durch das Inkrafttreten der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) eine gesteigerte Bedeutung bei der Umsetzung des OZG und E-Government-Gesetzes (EGovG) als zentrale Gesetze zur Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung. Die DSGVO stellt dabei die Basis und den Maßstab für spezifische nationale Datenschutzvorgaben im E-Government-Recht des Bundes und im Landesrecht Brandenburgs, wie zum Beispiel § 6 Absatz 2 BbgEGovG oder die Vorschriften der eID- und IT Basiskomponentenverordnung (eIDITBV), dar. Fachverantwortliche Stellen sind gefordert, die Sicherheit und Vertraulichkeit personenbezogener Daten auch bei der gemeinsamen Nutzung von Komponenten zu wahren, was bereits in der Planungsphase des Entwicklungsprozesses zu bedenken ist. Für die Nachnutzung von Komponenten und deren datenschutzrechtliche Bewertung sind für die Verantwortlichen, wie im Rahmen der EfA-Nachnutzungsprüfung⁶⁹ hilfestellende Hinweisdokumente zu empfehlen.

Ergänzt wird das BbgEGovG um die Richtlinie für die Organisation des E-Government und des Einsatzes der Informationstechnik in der Landesverwaltung Brandenburg (E-Government- und IT-Organisationsrichtlinie). Gegenstand dieser Richtlinie sind Festlegungen zur Organisation, Planung, ressortübergreifenden Zusammenarbeit und Koordinierung des E-Government und des Einsatzes der Informationstechnik (IT) in der Landesverwaltung Brandenburg.

⁶⁷ Die Präsidentin des Landtages Brandenburg (2025)

⁶⁸ Siehe Abschnitt 6.2 Landesregierung Brandenburg BRAVORS (2004)

⁶⁹ Ministerium des Innern und für Kommunales (2023)

Ein zentraler Aspekt bei der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen ist neben Datenschutz auch die Informationssicherheit. Die Informationssicherheitsleitlinie des Landes Brandenburg dient der Gewährleistung in der Landesverwaltung. Die bestehende Leitlinie für Brandenburg ist veraltet und bedarf einer Neufassung. Der Prozess ist bereits fortgeschritten.

3.2 OZG-Umsetzung im Lichte der IKT-Basisarchitektur

Um die IT-Basiskomponenten des Landes mit den bestehenden IT-Systemen und Fachverfahren der Kommunen effizient zu verknüpfen, sind umfassende Lösungen erforderlich. Eine sinnvolle Integration dieser Komponenten in eine IKT-Basisarchitektur erscheint notwendig. Zuständigkeiten sollten beispielsweise transparent öffentlich sein. Ein Blick in die nachfolgende Abbildung 4 ist lohnenswert, da hier die Zuständigkeiten in der IKT-Architektur des Landes Berlin veranschaulicht werden. Zudem wird deutlich, welche Bausteine für die Realisierung eines Online-Dienstes notwendig sind. Der dort bereitgestellte Basisdienst Digitaler Antrag unterstützt eine schnelle Umsetzung von Online-Diensten und sichert ein jeweils ähnliches Nutzungsverhalten. Außerdem ist er mit anderen Basisdiensten wie Geodaten verknüpft.

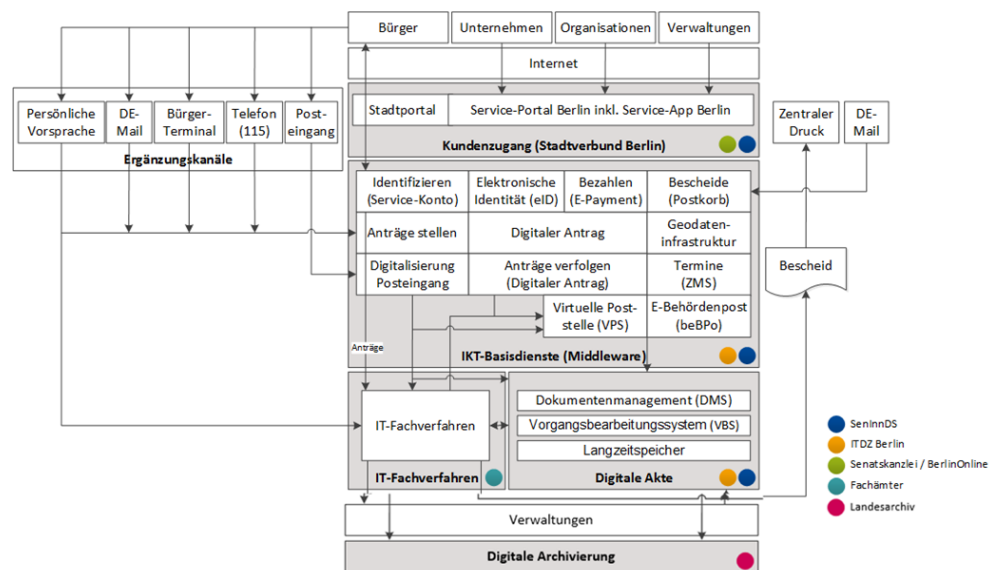


Abbildung 4. IKT-Architektur am Beispiel Berlin⁷⁰

Einheitliche Zugangswege für Bürger*innen und Unternehmen zu IT-Fachverfahren, bspw. durch den Einsatz der BundID sind essenziell für einen interoperablen und benutzerfreundlichen Zugang. Bei einer Anbindung der Onlinedienste von brandenburgischen Behörden an die BundID ist keine eigene Lösung für die Identitätsprüfung erforderlich. Außerdem erleichtert die BundID die Kommunikation mit Bürger*innen indem zugleich das BundID-Postfach zur Verfügung gestellt wird. Im Rahmen der BundID gibt es aktuelle Bestrebungen, den vom Bund bereitgestellten Basisdienst als einziges nationales Bürgerkonto zu etablieren und perspektivisch landeseigene

⁷⁰ Hauptvertrauensperson Berlin (o.J.), S. 7

Servicekonten zu ersetzen⁷¹. Auch in Zukunft müssen bei der Entwicklung und Integration von Basisdiensten in Brandenburg die föderalen Verhältnisse und damit einhergehende Veränderungseinflüsse berücksichtigt werden

Zur effektiveren Umsetzung des OZG sowie zur effizienten Zusammenarbeit und gemeinsamen Nachnutzbarkeit von Online-Lösungen sind Plattformen, die das Teilen und die kollaborative Weiterentwicklung von Lösungen ermöglichen, von wesentlicher Bedeutung. Bspw. bietet die gemeinsame Plattform der öffentlichen Verwaltung „Open CoDE“⁷² den Austausch von Open Source Software an.

Eine weitere Plattform Roll-Out-Struktur bietet beispielsweise die OZG-Cloud: Schleswig-Holstein und Bayern haben sich in Zusammenarbeit zum Ziel gemacht die Einführung von OZG-Leistungen in den Kommunen durch den Einsatz von moderner Cloud-Technologie zu beschleunigen. Die von Schleswig-Holstein entwickelte Software (sog. OZG-Cloud) ermöglicht es kommunalen Verwaltungen, online eingereichte Anträge und Anfragen von Bürger*innen und Unternehmen effizient zu bündeln und digital zu bearbeiten. Dieses System zur Verbesserung der Bürgerkommunikation soll künftig auch in Bayern genutzt und weiterentwickelt werden.

Die OZG-Cloud fungiert als cloudbasierte, fachunabhängige Infrastrukturplattform, die die vollständige digitale Abwicklung von Verwaltungsverfahren - von der Antragstellung bis zur Genehmigung - ermöglicht. Diese Digitalisierung erstreckt sich nicht nur auf die Interaktion mit Bürger*innen, sondern auch auf die Verwaltungsprozesse in der Binnensicht (Stichwort „Backoffice“) der Behörden.

Im Rahmen der Digitalisierung der Verwaltung wird auch die Nutzung von sogenannten Low-Code-Plattformen für die Entwicklung von Fachverfahrenskomponenten vom Front- bis zum Backoffice diskutiert. Das Potenzial von Low-Code für eine effizientere Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Brandenburg wird im folgenden Abschnitt am Beispiel des generischen Fachverfahrens näher beleuchtet.

3.3 Generisches Fachverfahren durch wiederverwendbare Prozessbausteine

Da sich die Verwaltungsdigitalisierung an den spezifischen Verwaltungsprozessen der zu erfüllenden Fachaufgaben orientieren muss, sollte die Verantwortung für die Digitalisierung – ebenso wie die Fachverfahrensverantwortung im Sinne der rechtlichen und organisatorischen Gestaltung – bei den jeweiligen **Fachverantwortlichen** verbleiben. Gemäß § 8 BbgEGovG ist der erste Schritt jedes Digitalisierungsvorhabens eine vorherige Geschäftsprozessanalyse. Die zentrale Frage lautet: Wie kann dieser Fachprozess digital besser, schneller, einfacher und sicherer gestaltet werden? Diese Frage kann i. d. R. nur von der Behörde oder Stelle beantwortet werden, die den bisherigen analogen Verwaltungsprozess kennt und fachlich verantwortet und über das domänenspezifische Wissen verfügt.⁷³ Diese Fachprozesse können als Geschäftsprozessmodelle, bspw. modelliert in der Business Process Model and Notation (BPMN)⁷⁴, auf sowohl betrieblich-konzeptioneller als auch operativer Ebene dokumentiert werden.

⁷¹ Bundesministerium des Innern und für Heimat (2024)

⁷² Open CoDE (2024)

⁷³ Ministerium des Innern und für Kommunales (2021), S. 12

⁷⁴ Business Process Model and Notation v2 der Object Management Group (OMG) (s. a. <https://www.omg.org/bpmn/>)

Das Ziel eines **generischen Fachverfahrens** besteht darin, die Prozessdigitalisierung zu erleichtern und Fachexpert*innen (eventuell mit einer gewissen IT-Affinität) die Möglichkeit zu geben, selbst die notwendigen Anpassungen für Kommunen, Länder und den Bund nach dem EfA-Prinzip umzusetzen. IT-Spezialisten können sich dadurch auf die Erstellung und Pflege der notwendigen Werkzeuge und spezifischer Prozessbausteine konzentrieren.

Die Idee besteht darin, einen „Baukasten“ aus wiederverwendbaren Prozessbausteinen zu entwickeln, der durch Low-Code-Konfiguration und Modellierung harmonisch zusammengeführt werden kann. Mit Hilfe von Low-Code können die erforderlichen Anpassungen an den Fachverfahren durch Fachexpert*innen, bspw. durch die Modellierung von Fachregeln, einfach umgesetzt und über Code-Generierung als maßgeschneiderte Lösung technisch realisiert werden. In der Gesamtlösung werden die unterschiedlich konfigurierbaren und wiederverwendbaren Prozessbausteine zum Fachverfahren zusammengefügt. Ein erfolgreiches Beispiel für den Einsatz von Low-Code-Technologien ist das Fachverfahren „Elster“ mit seinem zentralen Werkzeug „Tukan“ für die Datenmodellierung.

Die einzelnen Schritte zur erfolgreichen Entwicklung eines generischen Fachverfahrens sind in Abbildung 5 dargestellt.

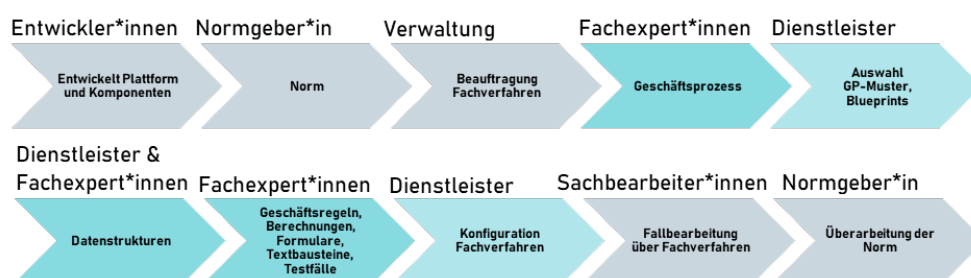


Abbildung 5. Fortlaufender Entwicklungsprozess generisches Fachverfahren

Aus technischer Perspektive müssen im Vorfeld die folgenden Fragen adressiert werden:

- Welche Bestandteile des Fachverfahrens können unmittelbar wiederverwendet werden?
- Welche Teile müssen in welchem Umfang und mit welchen Methoden konfigurierbar sein?
- Welche Komponenten können systematisch, bspw. aus Modellen, generiert werden?
- Und welche Elemente erfordern eine vollständig individuelle Implementierung?
- Welche Daten werden im Rahmen des Fachverfahrens gespeichert und können ggf. als offene Daten verfügbar gemacht werden?

Zur Beantwortung dieser Fragen können sowohl einzelne Fachverfahren als auch Klassen von Fachverfahren mit vergleichbaren Prozessabläufen untersucht werden. Darüber hinaus ist zu ermitteln, in welchem Umfang und in welcher Form die internen Prozesse des Fachverfahrens angepasst werden müssen.

Der beschriebene Ansatz lässt sich vielfältig erweitern und mit bestehenden Methoden kombinieren. Bspw. können die Vorgaben des Fachinformationsmanagements (FIM) integriert und die Datenmodelle aus dem „FIM-Baukasten Datenfelder“ zur Generierung

genutzt werden. Ebenso gilt dies für die Standards der XML-basierten Organisationsschnittstellen (XÖV). Andere etablierte Standards wie OSCI und FIT-Connect könnten ebenfalls als Bausteine wiederverwendet und modellbasiert angepasst werden

4 Digitalcheck: Digitaltaugliche Gesetze gestalten

Seit 2023 sind alle Bundesministerien dazu verpflichtet jeden neuen Gesetzesentwurf auf seine Digitaltauglichkeit hin zu prüfen. Digitaltauglichkeit meint hier, dass Gesetze auch in der Praxis adäquat digital umsetzbar sein sollen und Digitalisierungshürden wie etwa Schriftformerfordernis möglichst früh identifiziert und vermieden werden können. Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) übernimmt den gesetzlichen Auftrag zu prüfen, inwieweit die Ressorts Gesetzesentwürfe Digitalisierung mitdenken. Im Auftrag des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) wurde der Digitalcheck von der bundeseigenen DigitalService GmbH entwickelt und besteht im Wesentlichen aus zwei Schritten: Im ersten Schritt wird geprüft, ob das Gesetzesvorhaben generell ein Digitalbezug innewohnt. Ist dies der Fall soll im zweiten Schritt sichergestellt werden, dass der Gesetzestext so digitaltauglich wie möglich verfasst wird.

Dabei sind laut DigitalService GmbH fünf Prinzipien wesentlich, die zusammen mit einer IMAG und dem BMI erarbeitet wurden:

- „Digitale Kommunikation sicherstellen z. B. Regelungen technologieoffen formulieren, Medienbrüche und analoge Nachweise vermeiden, Barrierefreiheit berücksichtigen
- Wiederverwendung von Daten & Standards ermöglichen z. B. frühzeitig erforderliche Daten, existierende Standards und notwendige Schnittstellen recherchieren und rechtliche Voraussetzungen für Datenaustausch und -nutzung schaffen
- Datenschutz und Informationssicherheit gewährleisten z. B. die entsprechenden Expert*innen einbinden, Schutzniveaus bestimmen, gesetzliche Anforderungen und den damit verbundenen finanziellen und personellen Aufwand für die Umsetzung berücksichtigen
- Klare Regelung für eine für eine digitale Ausführung finden z. B. Umsetzbarkeit mit am Vollzug beteiligten Verwaltungen, Unternehmen, Organisationen und Bürger*innen testen, eindeutige Kriterien und Entscheidungsstrukturen benennen, Rechtsbegriffe wo möglich harmonisieren
- Automatisierung ermöglichen z. B. rechtliche Voraussetzungen für automatisierte bzw. antragslose Verfahren schaffen, Expert*innen für die digitale Skalierung bei der Erstellung einbeziehen“

Die DigitalService GmbH stellt zudem für die Entscheider*innen methodischen Wissen und Hilfsmittel bereit, um sicherzustellen, dass Gesetzesentwürfe mit einem digitalen bzw. (teil)automatisierten Verwaltungsvollzugsprozess kompatibel sind. Insbesondere die Visualisierung des Regelvollzugs bspw. mit Hilfe von Flussdiagrammen kann laut NKR entscheidend dabei helfen, digitaltaugliche Gesetzesentwürfe zu generieren. Die Visualisierung der Prozessschritte lässt Digitalisierungshürden zügiger und eingängiger in den Fokus rücken.

Die rechtlichen Grundlagen sind regelmäßig im Kontext europa-, bundes- und landesweiter Entwicklungen im Bereich E-Government zu prüfen und weiterzuentwickeln. Rechtliche

Hürden der Digitalisierung sind zu beseitigen bzw. gar nicht erst aufzubauen. So sollten Vorschriften so ausgestaltet werden, dass die damit einhergehenden Verwaltungsprozesse auch digital realisiert werden können. Um dies zu erreichen, werden die Anlage 9 (Richtlinien zur Zentralen Normprüfung) sowie der zugehörige Normprüfbogen (Anlage 9a) der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg (GGO) um entsprechende Prüffragen ergänzt.⁷⁵

Aktivitäten für einen Digitalcheck bei der Veränderung von Gesetzen können am Beispiel des Kita-Gesetzes aufgezeigt werden. Das Kita-Gesetz muss den heutigen Anforderungen gerecht werden. Deshalb wird das Gesetz grundlegend überarbeitet. Ziel ist es, gemeinsam mit den Beteiligten (kommunale Ebene, Eltern, Träger) zu klaren Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Finanzierung zu kommen sowie eine praktikable Essensgeldregelung zu schaffen. Wie werden diese Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen im Finanzausgleichsgesetz neu geordnet und wie werden zu erarbeitende Qualitätsanforderungen für Kitas im Gesetz festschreiben?⁷⁶ Das sind Fragen, die im Koalitionsvertrag Brandenburg aufgeworfen werden und die es zu beantworten gilt. Schon während der Phase der Gesetzgebung könnten begleitend digitale Rechenmodelle zur Ermittlung der Auswirkungen auf Eltern, Kita-Betreiber und Kommunen erstellt werden. Ebenso kann die Erstellung einer IT-Anwendung begleitend zur Gesetzgebung erfolgen.

5 Fazit und Handlungsempfehlungen

Das vorliegende Impulspapier zieht Bilanz, wie die **Digitalpolitik der brandenburgischen Landesregierung** durch die Umsetzung organisatorischer, technischer und rechtlicher Maßnahmen schließlich eine **höhere Effektivität und Effizienz** verliehen werden kann.

Die **digitalpolitischen Ziele** der Landesregierung sind im Digitalprogramm und in der E-Government-Strategie verankert. Diese Strategien bieten einen Rahmen für die Implementierungsplanung und ergänzen sich gegenseitig. Es ist erfreulich, dass die Landesregierung Brandenburg ihren Weg in die digitale Zukunft damit konsequent weiterverfolgt. Ein entscheidender Schritt hierbei sind die 83 konkreten Maßnahmen im Digitalprogramm 2025, die auch Maßstäbe für die Verwaltungsdigitalisierung setzen. Zusätzlich zur kontinuierlichen strategischen Weiterentwicklung sollte auch überprüft werden, inwiefern die Ziele der OZG-Umsetzung „smart“ formuliert und erfolgreich im Land implementiert wurden. Derzeit führt das MIK (Referat 62) das landesweite **Monitoring** des Onlinezugangsgesetzes in Brandenburg durch. Ein öffentlich zugängliches Dashboard wie etwa in Bayern kann hier Transparenz schaffen, in dem der aktuelle Stand der Digitalisierung von Online-Leistungen nach Bezirken, Landkreisen oder Gemeinden vergleichbar visualisiert wird.⁷⁷ Motivierend können hier auch wettbewerbliche Auszeichnungen oder Belohnungen sein, um auch diejenigen zu honorieren, die bereits frühzeitig sich dem Themenfeld gewidmet haben.

⁷⁵ e-Government-Strategie 2021, S. 16.

⁷⁶ Koalitionsvertrag, S. 32.

⁷⁷ Bayerisches Staatsministerium für Digitales (o.J.)



Bündelung von Zuständigkeiten in einem Digitalministerium

Derzeit ist das Themenfeld der Digitalpolitik auf die Staatskanzlei und das Themenfeld E-Government auf MIK verteilt, dabei werden diese Ressorts stark mit **Koordinierungsaufgaben** der Themenfelder belastet und ihrer Richtlinienkompetenz durch die Ressorthoheit beschnitten. Zusätzlich führt die Zuständigkeitsteilung zu einer Vielzahl von unterschiedlichen „Arbeitskreisen“, wie bereits in Abbildung 3 dargestellt. Damit wird den Kommunen erschwert, den passenden Kompetenzpool zur Unterstützung ihre Digitalisierungsaufgaben zu finden. Die Kommunen haben 2020 mit dem Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (ZV DIKOM) begonnen, ihre IT-Dienstleistungen und Ressourcen zu bündeln und einen Erfüllungsgehilfen geschaffen.⁷⁸ Ein **erhöhter Unterstützungsbedarf** besteht nicht nur auf kommunaler Ebene, sondern auch im Rahmen neu entwickelter Schlüsseltechnologien wie z.B. KI. Neue Entwicklungen können z.B. auch die Gründung neuer Arbeitskreise zum Thema machen und die Organisationsstruktur weiter verkomplizieren.

Die Einführung eines **Digitalministeriums** könnte eine zentrale Bündelung der Verantwortlichkeiten für die Verwaltungsdigitalisierung ermöglichen und die Koordination sowie Umsetzung digitaler Initiativen vereinfachen. Durch die Konzentration der Zuständigkeiten könnten Entscheidungsprozesse beschleunigt und die Kohärenz der digitalen Strategie verbessert werden. Dies würde insbesondere die bisher zersplitterten Zuständigkeiten und die damit einhergehenden Koordinationsprobleme adressieren.

Darüber hinaus müssten beispielsweise rechtliche Rahmenbedingungen in der GGO, angepasst werden, um einem etwaigen Digitalministerium die notwendigen Kompetenzen für eine effektive Steuerung zu verleihen. Es wäre ebenfalls wichtig, das Verhältnis zu den bestehenden Gremien und die bisherige Ressortverantwortung der Fachministerien klar zu definieren, um mögliche Konflikte und Überschneidungen zu vermeiden.

Es wird daher empfohlen, zunächst bestehende Referate bzw. Aufgaben in einem Digitalministerium zu integrieren und zu bündeln, um Kompetenzen entsprechend den Handlungsfeldern der Digitalisierung zu zentralisieren bzw. auszubauen und die Koordinationskompetenz zu erweitern. Ferner wären Ressourcen aufgabenentsprechend aufzubauen. Dies könnte auch die Integration ethischer und verwaltungsrechtlicher Implikationen der Digitalisierung umfassen. In einem Detailkonzept mit Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sollte geprüft werden, welche Themen und Zuständigkeiten sinnvoll in einem Digitalministerium gebündelt werden können, um mögliche Konflikte mit anderen Ministerien zu vermeiden. Dabei sollten z.B. auch neue rechtliche bzw. wirtschaftliche Durchgriffsmöglichkeiten geprüft werden, die die Umsetzung effektiver Digitalisierungsmaßnahmen entsprechend beschleunigen können.

Alternativ könnte die Staatskanzlei und das MIK personell untersetzt werden, wobei stets Restriktionen in Bezug auf Personal und Budget berücksichtigt werden müssen. Die Frequenz der Abstimmungsprozesse könnte erhöht und dementsprechend beschleunigt werden, gleichzeitig bleiben die Abstimmungsprozesse allerdings komplex. Die Herausforderung einer fehlenden zentralen Koordination werden vor dem Hintergrund des Ressortprinzip in diesem Fall nicht gelöst.

⁷⁸ ZV DIKOM (o.J.)

Denkbar ist auch, dass die DigitalAgentur Brandenburg bspw. diese Aufgabe eines dargelegten Kompetenzzentrums ähnlich wie die des KAZ, der DAB Berlin⁷⁹, der byte GmbH in Bayern oder der DigitalService GmbH auf Bundesebene übernehmen. Diese Funktion würde die Agentur zu einem wichtigen Akteur in der strategischen Steuerung und Umsetzung der digitalen Transformation in Brandenburg machen. Ferner ist festzustellen, dass die **Zusammenarbeit der IT-Dienstleister auf Landes- und kommunaler Ebene** – ZIT-BB respektive ZV DIKOM – gefördert sowie die Arbeitsfähigkeit in Form personeller Untersetzung sichergestellt werden muss.



Digitaltaugliche Gesetze: Digitalcheck auf Landesebene

Beim Ausbau der **IKT-Basisarchitektur** muss die Einbettung der IT-Basiskomponenten im Kontext der Verwaltungsdigitalisierung und der jeweiligen Aufgabenerfüllung strategisch berücksichtigt und die Systemlandschaft entsprechend harmonisiert werden. Digitaltaugliche Gesetzgebung kann dabei helfen sicherzustellen, dass Gesetzesentwürfe mit einem digitalen bzw. (teil)automatisierten Verwaltungsvollzugsprozess kompatibel sind. Ferner kann im Sinne des Ansatzes „Open by Default“ die Bereitstellung offener Daten mitgedacht werden.

Die Mehrwerte eines Digitalchecks bestechen und sollte daher in einem ersten Schritt leichtgewichtig erprobt werden und iterativ an die Gegebenheiten einer Landesregierung angepasst werden. Für die Erprobungsphase sollten die Entscheider*innen methodische Begleitung erfahren. Dies könnte bspw. eine unabhängige Stelle wie etwa die DigitalAgentur übernehmen.

Die IT-Umsetzung muss begleitend zur **Gesetzgebung** beginnen, um bei deren Inkrafttreten einsatzbereit zu sein. Es ist dafür zu sensibilisieren, dass Softwareentwicklung und entsprechende Tests ebenfalls Zeit und Abstimmungsprozesse benötigen. Deshalb ist es essenziell, bei der Planung des Inkrafttretens einen ausreichenden Vorlauf für die Umsetzung auch in bereits bestehende digitale Lösungen vorzusehen. Durch den Einsatz moderner Softwaretechnologien wie Low Code kann die Entwicklungszeit ggf. verkürzt werden.



Bereitstellung von IT-Komponenten und -Verfahren durch das Land

Bspw. kann die simultane Umsetzung von **IT-Fachverfahren** parallel zur Gesetzgebung durch die Bereitstellung von modularen Plattformen sowie den Einsatz von Low Code beschleunigt werden.⁸⁰ Die Fachverfahren sollten den Kommunen zur kostenfreien Nutzung bereitgestellt werden. Im Sinne des **generischen Fachverfahrens**, ist die Idee einen „Baukasten“ aus wiederverwendbaren Prozessbausteinen zu entwickeln, der durch Low-Code-Konfiguration und Modellierung harmonisch zusammengeführt werden kann. Dies ermöglicht auch eine schnelle Anpassung, beispielsweise bei Gesetzesänderungen oder unterschiedlicher Ausgestaltung von Regelungen im Rahmen der kommunalen

⁷⁹ DigitalAgentur (2024)

⁸⁰ Die entstehenden Arbeitsgruppen bei den IT-Dienstleistern auf Landes- sowie kommunaler Ebene – ZIT-BB respektive ZV DIKOM – sind dahingehend zu begrüßen.

Satzungshoheit, durch Fachexperten der Behörden. Eine unterstützende **Low-Code-Plattform** könnte im Land Brandenburg als IT-Basiskomponente bereitgestellt werden.

Die Entwicklung von **Rechenmodellen** unabhängig von den IT-Fachverfahren fördert die Transparenz bereits im Gesetzgebungsprozess und ermöglicht eine Überprüfung der korrekten Berechnungen in den IT-Verfahren. Auch hierbei könnte Low Code eingesetzt werden, um die Rechenmodelle flexibel anpassbar zu gestalten.

Im Allgemeinen bieten Plattformen eine technische Lösung, um die Zusammenarbeit effizienter zu gestalten und Online-Lösungen gemeinsam zu nutzen. Für den länderübergreifenden Dialog zur **Optimierung der Ressourcennutzung** verschiedener IT-Lösungen eröffnen sich mit der Digitalministerkonferenz neue Potenziale zur Effizienzsteigerung.

6 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
BayDiG	Bayerische Digitalgesetz
BbgEGovG	Brandenburgisches E-Government-Gesetz
Digital-ABS	Amtschefbesprechungen
bspw.	beispielsweise
ZV DIKOM	Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
ebd.	ebenda
eIDITBV	eID- und IT Basiskomponentenverordnung
EGovG	E-Government-Gesetz
EfA	Einer-für-Alle-Leistung
f.	folgend
FIM	Fachinformationsmanagements
ff.	fortfolgend
GGO	Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg
IMAG	Interministerielle Arbeitsgruppe
IT	Informationstechnik
KI	Künstliche Intelligenz
LOG	Landesorganisationsgesetzes
i. d. R.	in der Regel
ILB	Investitionsbank des Landes Brandenburg
IT-Rat	Informationstechnik-Rat
KAZ	Kommunales Anwendungszentrum

Abkürzung	Erläuterung
LeiKa	Leistungskatalog
MdFE	Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg
MIK	Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
MSGIV	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
MWAE	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg
MWFK	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg
NKR	Normenkontrollrat
OZG	Onlinezugangsgesetz
s. a.	siehe auch
UAB IT-Rat BB	Unterarbeitsgruppe Informationstechnik-Rat Brandenburg
u. U.	unter Umständen
XÖV	XML in der öffentlichen Verwaltung
ZIT-BB	Brandenburgische IT-Dienstleister

7 Referenzen

Brunner, Katharina, Jäger, Andreas, Hess, Thomas und Münch, Ursula (2020): Digitalisierungsstrategien bundesdeutscher Länder: Eine Bestandsaufnahme ihrer Entwicklung und Implementierung, 2020, S. 64, DOI: 10.35067/XYPQ-KN63.

Bayerische Staatskanzlei (2024): Bayerisches Digitalgesetz – BayDiG Teil 4 Organisation Art. 50 Kommunal Digitalpakt, 2024, abgerufen am 05.06.2024, <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDiG-50>.

Bayerische Staatsregierung (2018): Ministerpräsident Dr. Markus Söder stellt sein neues Kabinett und Änderungen in den Geschäftsbereichen der Ministerien vor – Bayerisches Landesportal, 2018, abgerufen am 05.06.2024, <https://www.bayern.de/ministerpraesident-dr-markus-soeder-stellt-sein-neues-kabinett-und-aenderungen-in-den-geschaeftsbereichen-der-ministerien-vor/>.

Bayerisches Staatsministerium für Digitales (2022): Das Bayerische Digitalgesetz, 2022, abgerufen am 05.06.2024, https://www.stmd.bayern.de/wp-content/uploads/2022/07/220719_Flyer_Bayerisches_Digitalgesetz_Kurzversion.pdf.

Bayerisches Staatsministerium für Digitales (2023): Aufbau einer digitalen Vermittlungsplattform, 28.09.2023, abgerufen am 05.06.2024, <https://www.stmd.bayern.de//aufbau-einer-digitalen-vermittlungsplattform-digitalministerium-unterstuetzt-sportvereine-bei-suche-nach-engagierten-mitarbeitenden-mit-insgesamt-rund-400-000-euro/>.

Bayerisches Staatsministerium für Digitales (2024a): Das Bayerische Digitalgesetz, 2024, abgerufen am 05.06.2024, <https://www.stmd.bayern.de//service/digitales-recht/>.

Bayerisches Staatsministerium für Digitales (2024b): Organisationsplan des Bayerischen Staatsministeriums für Digitales, 2024, abgerufen am 05.06.2024, <https://www.stmd.bayern.de/wp-content/uploads/2024/03/240304-Organigramm-anonym.pdf>.

Bayerisches Staatsministerium für Digitales (o.J.): Dashboard Digitale Verwaltung in Bayern – Die Kommunen im Überblick, o.J., abgerufen am 05.06.2024, <https://www.stmd.bayern.de//themen/digitale-verwaltung/dashboard-digitale-verwaltung/>.

BayKommun AöR (2024): BayKommun - Digitale Projekte & Lösungen für bayerische Kommunen, 03.06.2024, abgerufen am 05.06.2024, <https://www.baykommun.bayern/>.

Bundesministerium des Innern und für Heimat (2024): BundID, 2024, abgerufen am 05.06.2024, <https://www.digitale-verwaltung.de/Webs/DV/DE/digitale-identitaeten/bundid/bundid-node.html;jsessionid=66D62A83267DA61CA5A6C3C5C32E4823.live891>.

byte - Bayerische Agentur für Digitales GmbH (2024): Wer wir sind, 05.06.2024, abgerufen am 05.06.2024, <http://www.byte.bayern/wer-wir-sind>.

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg (2025): Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen E-Government-Gesetzes, 2025, abgerufen am 05.06.2024,

<https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/gvbl/2024/17.pdf>.

DigitalAgentur (2024): DigitalAgentur, abgerufen am 05.06.2024, <https://www.digital-agentur.de/digitalagentur>.

Ehneß, Susanne (2024): Ein eigenständiges Digitalministerium für Hessen, 24.01.2024, abgerufen am 05.06.2024, <https://www.egovernment.de/ein-eigenstaendiges-digitalministerium-fuer-hessen-a-f45a64c891e9d304204d48988768cecf/>.

Freistaat Bayern (2023): Haushaltsplan 2023 Einzelplan 16 für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Digitales, 2023, abgerufen am 05.06.2024, <https://www.finanzministerium.bayern.de/haushalt/2023/haushaltsplan/Epl16.pdf>.

Hauptvertrauensperson Berlin (o.J.): IKT-Zuständigkeiten der Hauptvertrauensperson, o.J., abgerufen am 05.04.2024, <https://www.berlin.de/hvp/ikt-zustaendigkeiten-der-hvp/ikt-architekturdokument-1-7.pdf>

Hessisches Ministerium für Digitalisierung und Innovation (2024): Unsere Arbeit im Überblick, 05.06.2024, abgerufen am 05.06.2024, <https://digitales.hessen.de/ueberuns/unsere-arbeit-im-ueberblick>.

Hetrodt, Ewald (2024): Erfolg für Sinemus: Digitalministerium in Hessen wächst, 11.03.2024, abgerufen am 05.06.2024, <https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/erfolg-fuer-sinemus-digitalministerium-in-hessen-waechst-19578787.html>.

Koalitionsvertrag zwischen SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen (2019): Ein neues Kapitel für Brandenburg: Zusammenhalt, Nachhaltigkeit, Sicherheit, 2019, abgerufen am 05.06.2024, https://brandenburg.de/media/bb1.a.3833.de/Koalitionsvertrag_Endfassung.pdf.

Landesrechnungshof Brandenburg (2020): Steuerung, Koordinierung und organisatorische Umsetzung der Digitalisierung im Land Brandenburg, Potsdam, 2020, abgerufen am 05.06.2024, https://www.lrh-brandenburg.de/media_fast/250/LRH_Brandenburg_Beratungsbericht_2020.pdf.

Landesregierung Brandenburg (2022): Digitalprogramm des Landes Brandenburg 2025, Potsdam, 2022, abgerufen am 05.06.2024, https://digitalesbb.de/wp-content/uploads/2023/10/Digitalprogramm_BB_2025_Online-BF.pdf.

Landesregierung Brandenburg (2023): Bericht über den Sachstand der Umsetzung des Digitalprogramms des Landes Brandenburg 2025 sowie der Zukunftsstrategie „Digitales Brandenburg“, 2023, abgerufen am 05.06.2024, https://digitalesbb.de/wp-content/uploads/2023/11/01_Bericht_Umsetzung_Digitalprogramm_und_Zukunftsstrategie_STK.pdf.

Landesregierung Brandenburg (2024): Richtlinie über die Anwendung der IT-Strategie und von IT-Standards in der Landesverwaltung Brandenburg (IT-Standardisierungsrichtlinie), 20.03.2024, abgerufen am 05.06.2024, https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/it_standardisierungsrichtlinie.

Landesregierung Brandenburg BRAVORS (2004): Aktionsplan eGovernment, 10.08.2004, abgerufen am 05.06.2024, <https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/aktionsplan>.

Landesregierung Brandenburg OZG (2024a): Nachnutzung | Onlinezugangsgesetz in Brandenburg, 2024, abgerufen am 05.06.2024, <https://ozg.brandenburg.de/ozg/de/digitalisierungsprogramm/nachnutzung/#>.

Landesregierung Brandenburg OZG (2024b): Umsetzung in Brandenburg | Onlinezugangsgesetz in Brandenburg, 2024, abgerufen am 05.06.2024, <https://ozg.brandenburg.de/ozg/de/digitalisierungsprogramm/umsetzung-in-brandenburg/#>.

Ministerium des Innern und für Kommunales (2021): e-Government-Strategie des Landes Brandenburg, 2021, abgerufen am 05.06.2024, https://mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/20210921_eGovStrategie_LandBB.pdf.

Ministerium des Innern und für Kommunales (2023a): Bericht des IT-Beauftragten der Landesregierung – Für das Digitalkabinett am 19. September 2023, Potsdam, 2023, abgerufen am 05.06.2024, https://mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Bericht%20IT%20Beauftragter%20f%C3%BCr%202022_web.pdf.

Ministerium des Innern und für Kommunales (2023b): Umsetzung des OZG in Brandenburg; datenschutzrechtliche Hinweise im Rahmen der EfA-Nachnutzungsprüfung, 2023, abgerufen am 05.06.2024, https://ozg.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Schreiben_EfA-Nachnutzung_datenschutzrechtliche%20Hinweise%20MIK_LDA.pdf.

Ministerium des Innern und für Kommunales (2024a): Aufbau und Organisation | Ministerium des Innern und für Kommunales, 05.06.2024, abgerufen am 05.06.2024, <https://mik.brandenburg.de/mik/de/ministerium/aufbau-und-organisation/>.

Ministerium des Innern und für Kommunales (2024b): Aufgaben | Ministerium des Innern und für Kommunales, 05.06.2024, abgerufen am 05.06.2024, <https://mik.brandenburg.de/mik/de/digitalisierung/it-rat-brandenburg/aufgaben/>.

Ministerium des Innern und für Kommunales (2024c): Digitalisierung | Ministerium des Innern und für Kommunales, 05.06.2024, abgerufen am 05.06.2024, <https://mik.brandenburg.de/mik/de/digitalisierung/>.

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (2023): Eckpunktepapier für eine Landesstrategie Künstliche Intelligenz, 2023, abgerufen am 05.06.2024, https://mwfk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Eckpunktepapier_zu_einer_Landesstrategie_fuer_Kuenstliche_Intelligenz_MWFK.pdf.

Nationaler Normenkontrollrat (2023): Weniger, einfacher, digitaler. Bürokratie abbauen. Deutschland zukunftsfähig machen., 2023, abgerufen am 05.06.2024, https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/SharedDocs/Downloads/DE/Jahresberichte/2023-jahresbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=5.

Open CoDE (2024): Open CoDE, 2024, abgerufen am 05.06.2024, <https://opencode.de/de>.

Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag (2021): Digitalministerien auf Bundes-, Landes-, und internationaler Ebene, 2021, abgerufen am 05.06.2024, <https://www.bundestag.de/resource/blob/844920/53939cd9de1c3c435c9af2d0dc75149c/WD-10-019-21-pdf-data.pdf>.

Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag (2023): Digitalministerien auf Bundes-, Landes- und internationaler Ebene, 2023, abgerufen am 05.06.2024, <https://www.bundestag.de/resource/blob/983274/b6f3ad325913f3aa5914c65087ae174b/WD-10-039-23-pdf.pdf>.

ZW DIKOM (o.J.): DIKOM Team, o.J., abgerufen am 05.06.2024, <https://www.dikom-bb.de/unternehmen/ueber-uns>.

Impressum

Impuls erstellt von Jaouhara Zouagui, Stefanie Hecht, Holger Kurrek,
Fraunhofer FOKUS

Impuls für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Brandenburger Landtag

Herausgeberin:
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Brandenburger Landtag
Alter Markt 1
14467 Potsdam
T: +49 (0) 332-966 1700
F: +49 (0) 331-966 1702
info@gruene-fraktion.brandenburg.de
www.gruene-fraktion-brandenburg.de

Potsdam, 11. Juni 2024

Diese Publikation enthält Informationen über die parlamentarische Arbeit
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Brandenburger Landtag und ist
nicht zum Zweck der Wahlwerbung bestimmt.

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei
den Autor*innen.